



## NIEDERSCHRIFT

### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 04.05.2017  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:38 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal der Mehrzweckhalle  
**Schriftführer:** Stefan Nerlich

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

#### Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang  
Bader, Max  
Brinkmann, Götz E.  
Brunner, Karl-Heinz  
David, Markus  
Enzensberger, Stefan  
Eser, Klaus  
Heinrich, Reiner  
Häberle, Barbara  
Lichtenstern, Vitus  
Lutz, Erich  
Mayer, Florian A.  
Raab, Elena  
Resch, Georg  
Schamberger, Martina  
Scherer, Martin  
Singer-Prochazka, Irmgard  
Spengler, Stefan  
von Thienen, Petra  
Widmann, Andreas

anwesend ab 19:36 Uhr

#### Verwaltungsmitarbeiter

Neumeir, Armin

## Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

## Gäste

Frau Glanzer - Büro Dragomir

Frau Smith - Werkstatt Solidarische Welt

Herr Birgel - Büro Dragomi

## Abwesende:

## Mitglieder

Becker, Klaus

entschuldigt (beruflich)

Drexl, Manfred

entschuldigt (krank)

Hendlmeier, Florian

entschuldigt

Strecker, Pia

entschuldigt (beruflich)

## Ortssprecher

Lidl, Peter

entschuldigt

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 06.04.2017
3. Vortrag "Fair Trade Town und nachhaltige kommunale Beschaffung"  
Vorlage: 2017/1551
4. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung der Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: 2016/1298-01
  - 4.1. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 1: Regierung von Schwaben vom 01.02.2017  
Vorlage: 2016/1298-02
  - 4.2. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 27.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-03
  - 4.3. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Verkehrswesen vom 03.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-04
  - 4.4. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - kommunale Abfallwirtschaft vom 23.12.2016  
Vorlage: 2016/1298-05
  - 4.5. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 31.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-06
  - 4.6. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-Friedberg - Naturschutz vom 31.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-07
  - 4.7. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 7: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 27.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-08

- 4.8. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 8: Bayernwerk AG vom 19.12.2016  
Vorlage: 2016/1298-09
- 4.9. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 9: Staatliches Bauamt Augsburg vom 09.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-10
- 4.10. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 10: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 17.02.2017  
Vorlage: 2016/1298-11
- 4.11. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 11: Eisenbahn-Bundesamt vom 24.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-18
- 4.12. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 12: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-12
- 4.13. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 13 - Evang.-Luth. Pfarramt Mering vom 16.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-13
- 4.14. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 14: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-19
- 4.15. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 15 - Vermessungsamt Aichach vom 10.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-14
- 4.16. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 16: Bayerischer Bauernverband vom 01.02.2017  
Vorlage: 2016/1298-15
- 4.17. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 17: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 23.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-16
- 4.18. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 18: Handwerkskammer für Schwaben vom 22.12.2016  
Vorlage: 2016/1298-17

5. Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept; Erlass einer Sanierungssatzung - Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2016/1298-20
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
Vorlage: 2016/1138-01
- 6.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauordnung vom 07.03.2017  
Vorlage: 2016/1138-02
- 6.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 07.04.2017  
Vorlage: 2016/1138-03
- 6.3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 27.03.2017  
Vorlage: 2016/1138-04
- 6.4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 21.03.2017  
Vorlage: 2016/1138-05
- 6.5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Bayernwerk AG vom 04.04.2017  
Vorlage: 2016/1138-06
- 6.6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatliches Bauamt Augsburg vom 06.03.2017  
Vorlage: 2016/1138-07
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 2016/1138-08
8. Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Rosengasse 2a  
Vorlage: 2016/0839-04
9. Kirchliche Kindertagesstätten - Angleichung der Bedingungen bzgl. Freistellungsstunden und Springkraft  
Vorlage: 2017/1559
10. Ausbau der Meringerzeller Straße: Vergabe von Bauleistungen  
Vorlage: 2015/0268-02
11. Bekanntgaben
12. Anfragen

- 12.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Bachmeir zum Sachstand Breitbandausbau in Reifersbrunn  
Vorlage: 2017/1595
- 12.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Eser bzgl. des Zauns innerhalb des Freibades  
Vorlage: 2017/1596
- 12.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Brunner bzgl. des Parkplatzes am neuen Friedhof  
Vorlage: 2017/1597

# Protokoll:

---

## TOP 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Bürgermeister Kandler** bittet um Ergänzung der Tagesordnung um den neuen TOP 10 "Ausbau der Meringerzeller Straße: Vergabe von Bauleistungen". Die Vorlage wurde den Mitgliedern des Gremiums bereits mit Schreiben vom 28.04.2017 zugeschickt.

Aus dem Gremium erheben sich keine Bedenken, die Tagesordnung wird entsprechend erweitert.

---

## TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.04.2017

---

Gegen die Niederschrift vom 06.04.2017 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

---

## TOP 3 Vortrag "Fair Trade Town und nachhaltige kommunale Beschaffung" Vorlage: 2017/1551

---

Die Regionalpromotorin Schwaben der Werkstatt Solidarische Welt e.V., Frau Smith, referiert vor dem Gremium anhand einer Power Point-Präsentation zur Thematik "Fair Trade Town und nachhaltige kommunale Beschaffung". Sie weist dabei auch auf entsprechende Projekte in der näheren Umgebung, wie z.B. in Aichach, hin. Weiter bietet sie interessierten Kommunen die Organisation entsprechender Schulungen an und hält verschiedene Informationsmaterialien bereit. Besonders weist sie noch auf die "Bayerischen Eine Welt-Tage" am 23. und 24. Juni 2017 in Augsburg hin.

---

**TOP 4 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung der Träger öffentlicher Be-  
lange  
Vorlage: 2016/1298-01**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 den Abschlussbericht zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Beteiligung (der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB) auf Grundlage der ISEKs einzuleiten (§ 139 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 23. Dezember 2016 bis einschließlich 03. Februar 2017 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanung
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
3.	Regionaler Planungsverband Regierung von Schwaben
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
5.	Wasserwirtschaftsamt
6.	Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl
7.	Bayernwerk AG
8.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
9.	Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V. z. Hd. H. Lauer
10.	Gemeindeverwaltung Kissing
11.	Gemeindeverwaltung Merching
12.	Gemeinde Ried
13.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
14.	Staatliches Bauamt Augsburg
15.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
17.	Deutsche Post Bauen GmbH
18.	Deutsche Telekom AG T-Com, Niederlassung Süd
19.	Katholisches Pfarramt St. Michael Mering
20.	Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Mering
21.	Energie Südbayern GmbH
22.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
23.	Vermessungsamt Aichach
24.	Kreishandwerkschaft Augsburg
25.	Bischöfliche Finanzkammer
26.	Immobilien Freistaat Bayern RV Schwaben
27.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt-
28.	Bayerischer Bauernverband
29.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
30.	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung
31.	Finanzamt Augsburg-Land
32.	Polizeiinspektion Friedberg z. Hd. Herrn Ortler
33.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
34.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Mayer
35.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburg-Gruppe
36.	Handelsverband Bayern Der Einzelhandel e.V.
37.	Handwerkskammer für Schwaben
38.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
39.	Amtsgericht Aichach Grundbuchamt
40.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planung NE3
41.	Amprion GmbH



42.	Bund der Selbständigen / Gewerbeverband Bayern e.V.
43.	Mering Aktuell e.V.

Von diesen 43 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 18 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanung
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg (5 Fachstellen)
5.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
7.	Bayernwerk AG
14.	Staatliches Bauamt Augsburg
15.	DB Services Immobilien GmbH
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH
20.	Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Mering
22.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
23.	Vermessungsamt Aichach
28.	Bayerischer Bauernverband
30.	Bay. Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung
37.	Handwerkskammer für Schwaben

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

---

**TOP 4.1 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 1: Regierung von  
Schwaben vom 01.02.2017  
Vorlage: 2016/1298-02**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Aus Sicht der Regierung von Schwaben - höhere Landesplanungsbehörde - teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Landesplanerische Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Ungeachtet dessen bittet das Sachgebiet "Städtebau" der Regierung von Schwaben folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Gebietsumgriff

Gem. § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Der Gebietsumgriff sollte mit der Fördersteile abgestimmt werden.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Ebenso sollte die beabsichtigte Anwendung des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge mit dem Sachgebiet Städtebau erörtert werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Gebietsumgriff und die Verfahrenswahl wurden am 13. Mai 2016 bei einem gemeinsamen Besprechungstermin und im Nachgang ausführlich per Email mit der Gemeinde sowie der Regierung von Schwaben abgestimmt.

Nach Eingang der Stellungnahmen wurde die Thematik in einem erneutem Abstimmungsgespräch mit der Regierung von Schwaben und der Gemeinde diskutiert.

In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wird § 144 Abs. 1 BauGB nicht als erforderlich erachtet, da nicht zu erwarten ist, dass sich Vorhaben auf Privatgrundstücken negativ auf die Ziele der Sanierung auswirken werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zum Umfang des Sanierungsgebietes zur Kenntnis zu nehmen. Der Gebietsumgriff wurde mit der Regierung von Schwaben abgestimmt. Die Satzung mit Begründung sowie der Abschlussbericht werden entsprechend angepasst.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.2 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-  
Friedberg - Kreisbaumeister vom 27.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-03**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept des Marktes Merings, vom November 2016, zeigt städtebauliche Missstände auf und definiert Ziele und Handlungsfelder. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Mering Zentrum" ist der nächste formalrechtliche Schritt, um diese Ziele zu verfolgen.

Es wird sehr begrüßt den Ortskern Merings aufzuwerten. Die Identität des Ortes wird maßgebend durch dessen Zentrum geprägt und nicht durch den zu meist gesichtslosen Einzelhandel an Ortsrandlagen.

Maßnahmen wie zum Beispiel, die Reaktivierung von Leerständen, die Förderung des Einzelhandels, die Aufwertung und Schaffung von öffentlichen Plätzen und die Entwicklung von neuen Verkehrskonzepten, sind notwendig um einen attraktiven Ortskern zu erhalten und zu entwickeln.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.3 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-  
Friedberg - Verkehrswesen vom 03.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-04**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Sollte wie unter Nr. 1 (Verkehrsräume und Vernetzung) eine Reduzierung, Verlagerung und Verlangsamung des Verkehrs im betreffenden Bereich erforderlich sein, bitten wir, uns ein entsprechendes städtebauliches Konzept (z. B. verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) vorzulegen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept liegt eine Maßnahmenformulierung zur Verkehrsberuhigung zugrunde.

Für eine Vertiefung wird im Rahmen der späteren Erstellung der Auslobung des Wettbewerbs Kontakt dazu aufgenommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.4 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-  
Friedberg - kommunale Abfallwirtschaft vom 23.12.2016  
Vorlage: 2016/1298-05**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Bitte beachten Sie im Rahmen der Sanierung die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt "Freie Fahrt für Müllfahrzeuge". Wir möchten Sie auch informieren, dass Sonderregelungen, wie z. B. dass Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 (dem Inkrafttreten der UW "Müllbeseitigung" gebaut wurden befahren werden, entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden.

Außerdem möchten wir Sie informieren, dass Ende Januar 2017 die Unfallverhütungsvorschriften "Müllbeseitigung" neu gefasst werden. Derzeit sind sie noch nicht veröffentlicht, die Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist beigefügt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.5 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-  
Friedberg - Denkmalpflege vom 31.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-06**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Im Bereich der o.g. Planung befinden sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas verschiedene Bau- und Bodendenkmäler (siehe Liste der Denkmäler in Mering). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereiche Bau- und Bodendenkmalpflege, ist als Fachbehörde zu beteiligen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Eine Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist erfolgt (vgl. Abwägung Nr. 17).

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.6 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-  
Friedberg - Naturschutz vom 31.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-07**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Im Sanierungsgebiet liegt auch ein größerer Abschnitt des Paartales. Wir weisen darauf hin, dass dem Paartal als FFH-Gebiet und als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (bayernweit bedeutsame Biotopverbundachse) eine hohe ökologische Bedeutung zukommt. Um entsprechende Berücksichtigung bei den weiteren Planungen (u. a. Freizeiteinrichtungen, Radwege, etc.) wird gebeten. Die untere Naturschutzbehörde bietet auch frühzeitige Vorabstimmungen gerne an.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.7 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 7: Wasserwirtschaftsamt  
Donauwörth vom 27.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-08**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Auch städtebaulich dominierender Bestandteil des Sanierungsgebietes ist die Paar. Neben Erholungs- und Freizeitwert des Gewässers birgt die Nähe zur Paar insbesondere Hochwassergefahren. Das Überschwemmungsgebiet der Paar ist der Gemeinde bekannt.

Unabhängig vom Fortschritt eines dezentralen oder innerörtlichen Hochwasserschutzes sollte der Markt Mering eine verdichtende Bebauung entlang der Paar unbedingt entgegenwirken. Mit jeder baulichen Erweiterung steigt das Schadpotential eines Hochwassers für die Anlage selbst, aber auch für weitere Anlieger. Gemeindliche Aufgaben zur Katastrophenabwehr werden erzeugt oder verstärkt.

Die Hochwassergefahrenkarten sind unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) veröffentlicht und sollten bis zu den Grenzen von Extremereignissen einen sensiblen Umgang Baubehördlichkeiten begründen. Die Paarbeeinflussten hohen Grundwasserstände sollten bei Planungen berücksichtigt werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den Bestandskarten zum ISEK ist das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet dargestellt. Im Zuge der Formulierung von Maßnahmen wurde darauf Rücksicht genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**



---

**TOP 4.8 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 8: Bayernwerk AG vom  
19.12.2016  
Vorlage: 2016/1298-09**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Netzcenter der Bayernwerk AG in Unterschleißheim. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Keine Einwände; die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bei vertieften Planungen zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 4.9 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Abwägung Nr. 9: Staatliches Bauamt  
Augsburg vom 09.01.2017  
Vorlage: 2016/1298-10**

---

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Das geplante Sanierungsgebiet liegt südlich der Staatsstraße 2052 bei Abschnitt 300, Station 0,440 bis Station 0,566 und bei Abschnitt 320, Station 0,000 bis Station 0,114 die in diesem Bereich im Erschließungsbereich liegt.

Sofern die o. g. Sanierungssatzung Veränderungen von Bestandteilen der Staatsstraße 2052 in der Baulast des Freistaates Bayern vorschlägt, betrachten wir dies insoweit als gemeindliche Planungsvorstellungen, die für uns nicht verbindlich werden können. Über die Planung, Abwicklung, Kostentragung Unterhaltung etc. derartiger Maßnahmen muss ebenso wie für neue Straßeneinmündungen eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Baulastträgern abgeschlossen werden, in der diese Dinge verbindlich festgelegt werden.

Allgemeine Auflagen:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden. Die Entwässerung der Staatsstraße 2052 muss gewährleistet sein. Dach-, Parkplatz-, Hof- und sonstige Abwässer dürfen nicht dem Straßengrund zugeleitet werden.

Ansonsten bestehen gegen die geplante Sanierungssatzung (Mering Zentrum) in der vorliegenden Form keine Bedenken und Einwände.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird dies im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

### **Sachverhalt:**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die geplante förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mering Zentrum“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

#### Infrastrukturelle Belange

Durch die im Zuge der Festlegung des Sanierungsgebietes geplanten Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO unzulässig ist und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen ist. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, OB-Richtlinie 997.02 und sonstigen allgemeinen Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind. Dies ist auch bei zukünftigen Bepflanzungen zu beachten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

#### Immobilienrelevante Belange

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können und nicht überplant werden dürfen. (siehe hierzu §§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG)

#### Hinweise für Bauten nahe der Bahn

In Hinblick auf zukünftige Planungen von Bauten nahe der Bahn möchten wir rein vorsorglich schon jetzt auf folgende Aspekte hinweisen:

Bei Bauvorhaben entlang der Bahn sind einschlägige Regelwerke und Schutzabstände einzuhalten.

Sollte eine Bepflanzung der Grundstücksgrenze zum Bahngelände hin geplant sein, weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen ( Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisen-

bahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Es wird darauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2).

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

#### Schlussbemerkungen

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb der zukünftigen Bauvorhaben abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten daher die DB AG, OB Immobilien bei Bauvorhaben im direkten Einzugsbereich der Bahn mit aussagekräftigen Unterlagen erneut zu beteiligen.

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Maßnahmen nahe der Bahn, die sich aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen.

#### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken:

Ich weise darauf hin, dass dem Bahnbetrieb der Bahnlinien Nr. 5503 München - Augsburg, 5581 Oiehing - Augsburg und 5370 Mering - Weilheim resultierende Immissionen, wie beispielsweise Lärm, Erschütterungen oder aus Erschütterungen resultierende Sekundärschallbelastungen als „Bestand“ hinzunehmen bzw. im Bebauungsplan entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Planung der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der OB Netz AG abgestimmt werden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Elektrifizierung der Bahnstrecke wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Beeinträchtigungen durch die Nähe zur Bahntrasse ggf. störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i. S. d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die OB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

Durch Bauleitpläne (Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach einem Grundsatzurteil des BVerwG aus dem Jahre 1988 (Urteil vom 16.12.1988,

Az. 4 C 8/86)) sind planerische Aussagen, insbesondere auch Festsetzungen eines Bebauungsplans, die inhaltlich der bestehenden Zweckbestimmung einer Fläche als Bahnanlage nicht zuwiderlaufen, zulässig. Darüber hinaus ist nach diesem Urteil eine Planung der Gemeinde in Bezug auf bestehende Anlagen und Flächen der Bahn zulässig, die inhaltlich keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage auslöst, d. h. deren Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stehen, unangetastet lässt. Hierfür kommt nach dem BVerwG etwa in Betracht, dass die Gemeinde in einem Bebauungsplan, mit dem sie die Zulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen oder Arten von baulichen Anlagen modifiziert, z.B. Spielhallen oder andere Vergnügungsstätten ausschließt oder einschränkt, auch einen vorhandenen Bahnhof mit einbezieht. Planerische Aussagen, die der bestehenden Zweckbestimmung einer Fläche als Bahnanlage widersprechen, darf die Gemeinde hingegen nicht treffen.

Zu beachten bitte ich noch, dass die für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ehemalige Betriebsanlagen, die nicht mehr eisenbahnspezifisch genutzt werden, gemäß § 23 AEG freigestellt werden. Der Bauherr und Eigentümer des Grundstücks oder die Gemeinde sollte dafür zunächst beim Eisenbahn- Bundesamt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG beantragen. Denn für diese Flächen endet erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung vollständig übergeht.

Hinweise zur Antragstellung können der Internetseite [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) unter Infrastruktur/ Planfeststellung/Freistellung/Downloads\_und\_Dokumente (insbesondere Verfügung und Anlage 2) entnommen werden.

In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im Bereich der Bauleitplanung derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind. Etwaige geplante Maßnahmen an Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes bitte ich direkt bei der OB Immobilien zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Barthstr. 12 in 80339 München am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

#### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Schließung von Wegelücken im Radwegenetz parallel zum Schienenverkehr, Maßnahmen in Bezug auf Fußgängerunterführungen sowie die Umgestaltung des Umfelds der Bahnhöfe lösen keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage aus und tasten deren Zweckbestimmung nicht an.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Im Sanierungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir machen Sie vorsorglich auf folgenden Sachverhalt aufmerksam: nach § 139 Abs. 3 BauGB sind städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit uns als Träger öffentlicher Belange abzustimmen. Sollten Telekommunikationslinien der Telekom infolge der Durchführung der Sanierungsmaßnahme geändert werden müssen, gibt das der Maßnahme zugrunde liegende Flurbereinigungsgesetz in § 105 vor, dass uns als Betroffener die Ausführungskosten von der Teilnehmergemeinschaft zu ersetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist vor Beginn der an den Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen eine Kostenübernahmevereinbarung mit uns abzuschließen. Wir bitten Sie deshalb, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei weiterführenden Planungen zu beachten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und bei weiterführenden Planungen zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**



**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben vom 15.12.2016 bitten wir Sie den rot gekennzeichneten Bereich um die Martin-Luther-Str. so zu erweitern, dass das Grundstück unserer Kirchengemeinde mit einbezogen werden kann. Wir haben geplant, dass mit dem Neubau des Gemeindehauses der Vorplatz und dieser Bereich der Martin-Luther-Straße als shared space gestaltet wird. So könnte dieses Areal vielleicht von der Städtebauförderung mitbedacht werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Das Sanierungsgebiet wird entsprechend erweitert.

Es wird eine Maßnahme zur Vorplatzgestaltung des Gemeindehauses im Maßnahmenkatalog ergänzt.

Außerdem wird die Abschlussdokumentation zum ISEK unter Punkt 4.1 Defizite und Konflikte sowie 4.2 Qualitäten und Potentiale ergänzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Erweiterung des Umgriff Sanierungsgebiet sowie den Abschlussbericht inkl. Maßnahmentabelle zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstfachliche Belange

Im Sanierungsgebiet sind forstfachliche Belange vom städtebaulichen Entwicklungskonzept nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände zum Umgriff des Sanierungsgebietes und dem Ziel städtebauliche Missstände zu beheben.

Konkrete Planungen konnten den Unterlagen nicht entnommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bitten wir folgende Hinweise bei der Konkretisierung der Planungen zu berücksichtigen:

Landwirtschaftliche Betriebe in und um Mering nutzen die in der Satzung aufgeführten Straßen

(u.a. Augsburgerstraße, Münchener Straße, Kirchstraße und Bouttevillestraße) um auf die Acker und Grünlandflächen zu gelangen, zum Lagerhaus und vom Betriebssitz in Mering zum ausgesiedelten Betrieb usw..

Umgehungen gibt es nicht. Bereits jetzt ist durch den ruhenden Verkehr die Durchfahrt erschwert (Beispiel Kirchstraße).

Bitte berücksichtigen Sie bei Änderungen im Straßenraum die deutlich größere Breite und den Schwenkbereich landwirtschaftlicher Maschinen, Anbau- und Anhängegeräte und den größeren Kurvenradius der Transportfahrzeuge im Vergleich zu PKW.

Bitte beziehen Sie die landwirtschaftlichen Betriebe bei die Planungen mit ein.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für eine Vertiefung wird im Rahmen der späteren Erstellung der Auslobung des Wettbewerbs Kontakt mit dem ALE dazu aufgenommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

**Inhalt der Stellungnahme:**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Amtes keine Einwände gegen die Festlegung des Sanierungsgebietes "Mering Zentrum" gibt.

Wir bitten Sie nur um eine rechtzeitige Antragstellung, falls die Flurstücksgrenzen geändert werden sollen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Keine Einwände; Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt der Stellungnahme:**

Zu o.g. Planvorhaben möchten wir aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Punkte vorbringen: Im Sanierungsgebiet sollen durch gestalterische und bauliche Maßnahmen städtebauliche Verbesserungen für die Anwohner und Nutzer der Meringer Ortsmitte erreicht werden. Zu den Verkehrsteilnehmern zählen auch die Landwirte mit ihren großen und z.T. sehr breiten Geräten und Maschinen.

Bereits jetzt ist es für die ortsansässigen und die von Osten her kommenden landwirtschaftlichen Gespanne äußerst schwierig, auf die Augsburgener bzw. Münchener Straße zu gelangen. Da als Ziel der Satzung u.a. die Behebung von Funktionsmängeln angesprochen wird, ist auf eine problemlose Passage für größere Fahrzeuge, wie Traktoren, Erntemaschinen und auch LKW im ganzen Innerortsgebiet besonderes Augenmerk zu legen. Die Landwirte nutzen bislang hauptsächlich die Herzog-Wilhelm-Straße, um von der Kirchstraße bzw. Meringerzeller Straße die Augsburgener Straße zu erreichen. Nach Aussagen der örtlichen Betriebsleiter kommt es dort aufgrund verschiedener Veranstaltungen und dadurch bedingten Straßensperrungen zu erheblichen Problemen, weil auch der LKW- und Lieferverkehr auf andere schmale Straßen ausweichen muss.

Am Straßenrand parkende PKW verschärfen die Situation dort und auch in den umliegenden Straßenzügen zusätzlich und erhöhen die Gefahr für den nichtmotorisierten Verkehr erheblich. Das Ziel, die Aufenthaltsqualität im Sanierungsgebiet zu erhöhen, darf nicht zu Lasten des fließenden Verkehrs gehen. Der angedachte Ideenwettbewerb muss auf jeden Fall auch berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die Straßen angemessen befahren können müssen, Ausweichmöglichkeiten für Gegenverkehr eingeplant und enge Kurvenradien weitgehend vermieden werden.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen wie z.B. Pflanztröge, gepflasterte Fahrbahnabschnitte usw. sollten im Hinblick auf zusätzliche Lärm- und Feinstaubemissionen durch abbremsende und wiederanfahrende große und schwere Maschinen die Ausnahme bleiben.

Die Landwirte müssen als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden und sollten von Anfang an zusammen mit den anderen Beteiligten in die Entscheidungsprozesse miteingebunden werden. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden in Zukunft nicht mehr kleiner werden; es werden vermehrt überbetrieblich eingesetzte, schlagkräftigere Gespanne die innerörtlichen Straßen nutzen müssen.

Aus berufsständischer Sicht regen wir an, dass das Verkehrskonzept in regelmäßigen Abständen an die Bevölkerung kommuniziert wird und bei Bedarf Gespräche mit den örtlichen Landwirten stattfinden. So können bereits im Vorfeld kritische Punkte angesprochen und gemeinsame, tragbare Lösungsansätze gefunden werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Erstellung der Auslobung des Wettbewerbs berücksichtigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-7-7731-0276: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Schlosses Mering.
- D-7-7731-0275: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Michael in Mering und ihres ehemals befestigten Kirchhofs.
- D-7 -7731-0297: Mittelalterlicher Handwerksplatz. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Überdies sind im gesamten Sanierungsgebiet weitere bislang unbekannte Bodendenkmäler aus der Frühzeit des zunächst welfischen, dann staufischen Hausgutes und späteren Marktortes zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Ortsbereich nordöstlich der Bahnlinie ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen daraufhin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 | Denkmalpflege Informationen des BLID 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07,juris | NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 (Bodendenkmal als "Archiv des Bodens")) vorzunehmen.

#### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Auflistung der Bodendenkmäler wird in der Abschlussdokumentation zum ISEK unter Punkt 3.2.3 ergänzt. Zusätzlich wird dort der Hinweis zu Bodendenkmälern bezüglich Bodeneingriffen ergänzt.

Durch die vorliegende Planung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts entstehen keine Eingriffe.

Ein Hinweis durch Text sowie geeignete Festsetzungen zu denkmalpflegerischen Belangen sollten bei zukünftigen Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und den Abschlussbericht entsprechend zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Nach Durchsicht und Überprüfung der Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen o.g. Sanierungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Zweifelsohne ist es wünschenswert, mit geeigneten Maßnahmen städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Dazu bedarf es der Sanierung von Bausubstanz. Bauherren benötigen entsprechende Beratung über Fördermöglichkeiten und Unterstützung bei der Revitalisierung. Frühzeitig sollte die Kompetenz von regionalen Handwerksbetrieben bei der Gebäudesanierung eingebunden werden.

Aufenthaltsqualität und ein attraktives Angebot auch an handwerklichen Dienstleistungen sind für ein attraktives Zentrum unverzichtbar. Die verkehrliche Erreichbarkeit der vorhandenen Handwerksbetriebe sowie deren Standortqualität dürfen nicht eingeschränkt werden. Deshalb ist es wichtig, sämtliche zur Diskussion stehenden Maßnahmen unter dem Blickwinkel des ortsansässigen Gewerbes zu betrachten.

Da wir keine Kenntnis von individueller Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben, bitten wir darum, die Maßnahmen anhand der vorgenannten Überlegungen zu entwickeln.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**



---

**TOP 5 Städtebauförderung: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;  
Erlass einer Sanierungssatzung - Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2016/1298-20**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat am 24.11.2016 den Abschlußbericht zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept mit zugehörigem Maßnahmenkatalog gebilligt und beschlossen, diesen für die zukünftige Entwicklung Merings zugrunde zu legen. Zu diesem Zwecke wurde der Erlass einer Sanierungssatzung beschlossen; die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aus dieser Beteiligung gingen zahlreiche Anregungen und Stellungnahmen ein, die unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden. Soweit hierdurch Änderungen des Satzungsentwurfs bzw. des Sanierungsgebietes notwendig wurden, sind diese in den aktuellen Satzungsentwurf, Stand 26.04.2017, bereits eingearbeitet. Der Satzungsentwurf liegt als Anlage bei.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Eine Gemeinde kann ein Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluß als Sanierungsgebiet festlegen. Sie beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als städtebauliche Satzung (§ 142 Abs. 3 BauGB). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf in einem Lageplan darzustellen. Mit der Veröffentlichung der Satzung gelten für das Sanierungsgebiet die Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB).

**Beschluss:**

Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit beschließt der Marktgemeinderat den Erlass der als Entwurf beigefügten Sanierungssatzung für den Bereich „Mering Zentrum“. Der beigefügte Satzungsentwurf in der Fassung des 2. Entwurfs vom 26.04.2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**  
**Vorlage: 2016/1138-01**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 06. März 2017 bis einschließlich 07. April 2017 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Gemeindeverwaltung Ried
9.	Stadt Augsburg - Stadtplanungsamt
10.	Staatliches Bauamt
11.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
12.	Industrie- und Handelskammer
13.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
14.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
15.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Mayer
16.	Zweckverband zur Wasserversorgung
17.	Handwerkskammer für Schwaben
18.	Mering Aktuell e.V.
19.	Agenda 21
20.	Herr Küppersbusch im Hause
21.	Frau Mihatsch im Hause
22.	MBM Lichtenstern im Hause
23.	Wasserwerk H. Gerlsbeck im Hause

Von diesen 23 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt sechs Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (3 Fachstellen)
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5.	Bayernwerk AG
10.	Staatliches Bauamt Augsburg

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

---

**TOP 6.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauordnung vom 07.03.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-02**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Die Planzeichen für die Höhenangaben sind in der Planzeichnung aufgrund der Farbgebung schlecht erkennbar. Es wird daher eine deutlichere Darstellung der Höhenangaben z. B. durch andere Farbgebung empfohlen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Planzeichen für die Höhenangaben werden deutlicher in den graphischen Vordergrund der Planzeichnung gelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 6.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 07.04.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-03**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Die Bereiche unterschiedlicher Nutzung sind durch eine Perlschnur zu trennen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung, die jedoch gemäß der Preamble durch die erste Änderung ersetzt wird und nicht mehr anwendbar ist, enthält die erste Änderung nahezu keine Festsetzungen mehr zum Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Gestaltung, Bodenschutz, Grünordnung und Immissionsschutz.

Es besteht keine Festsetzung, dass über die Änderungen hinaus die Festsetzungen der ursprünglichen Fassung gelten würden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Änderungssatzung wird dahingehend ergänzt, dass über die Änderungen hinaus, die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes weiter gelten.

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird mit aufgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 6.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 27.03.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-04**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro OPLA ist in der 1. Änderung vorgesehen, dass die Vorgaben die nicht durch die neue Satzung geändert werden aus der bisherigen Fassung/Satzung weiterhin gelten. Dies sollte eigentlich auch in der Satzung stehen und ist wohl vergessen worden?

Wäre der Verweis nicht vorhanden, müssten die Vorgaben aus der Satzung Nr. 9 „Immissionsschutz“ auch in die neue Satzung mit aufgenommen werden.

Ergänzungen der Satzung, dass die Vorgaben der bisherigen Satzung (insbesondere Nr. 9 Immissionsschutz) weiter gelten, wenn Sie nicht durch die neue Satzung geändert werden. Ansonsten Aufnahme der Vorgaben des Immissionsschutzes in die neue Satzung.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Änderungssatzung wird dahingehend ergänzt, dass die Vorgaben der bisherigen Satzung (insbesondere Nr. 9 Immissionsschutz) weiter gelten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben und die Satzung entsprechend zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 6.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 21.03.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-05**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Die u.E. ursprünglich zur Bewältigung von wild abfließenden Wassers geplante Regenwasserrückhaltung soll zu Gunsten einer „Anwendung von Kiesfenstern“ aufgegeben werden. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Sollten Kiesfenster im Untergrund gemeint sein, besteht ggf. ein wasserrechtlich zu würdigender Tatbestand. Wir weisen darauf hin, dass die Abführung von Niederschlagswasser nicht zu Ungunsten Dritter erfolgen darf. Entsprechende Einrichtungen sind vorzusehen und nachzuweisen.

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Anregungen beziehen sich auf den Bauantrag und somit auf die Ausführungsplanung der Fa. Ortlieb. Die bisher im Bauantrag dargestellten Maßnahmen für wild abfließendes Niederschlagswasser ( Rigolen) werden über den Bebauungsplan nicht zurück genommen. Hinzu kommt eine hydraulische Untersuchung, die die Möglichkeit von sogenannten Kiesfenstern darstellt. Auch diese ist Gegenstand des Bauantrages.

Für die Bebauungsplanänderung ergeben sich damit keine Veränderungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführungsplanung zu beachten..

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

**TOP 6.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Bayernwerk AG vom 04.04.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-06**

---

**Sachverhalt:**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Anregungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausführungsplanung, und nicht auf die Abwägung des Bebauungsplanes.

Selbstverständlich wird der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerke nicht beeinträchtigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

abwesend MGRin Häberle

---

**TOP 6.6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatliches Bauamt Augsburg vom 06.03.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-07**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme:

Die geplante Bebauung (GE) liegt an der Bundesstraße 2 bei Abschnitt 1420, Station 0,150 bis Station 0,600 die diesem Bereich an der freien Strecke liegt.

Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind im vorliegenden Bebauungsplan richtig dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden. Die Erschließung des Baugebietes ist ausschließlich rückwärtig über eine neue Erschließungsstraße Fl. Nr. 2010 vorgesehen.

Allgemein gilt:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Grenzsteine, welche im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes sowie des Staatlichen Bauamtes Augsburg wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Beseitigung der Steine zu verständigen.

Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück darf nicht verändert oder behindert werden. Es dürfen keine Grundflächen der Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden. Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Eine Änderung der vorliegenden Planung ist nicht veranlasst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

abwesend MGRin Häberle



---

**TOP 7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**  
**Vorlage: 2016/1138-08**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 mit gleichzeitiger Billigung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 statt. Es gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein, welche unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 04.05.2017 eingearbeitet.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 in der Fassung vom 04.05.2017 und beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

abwesend MGRin Häberle

**Sachverhalt:**

**I.        Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben wurde bereits mehrfach im Bau- und Umweltausschuss bzw. im Marktgemeinderat in folgenden Sitzungen beraten:

- Bau- und Umweltausschuss am 11.04.2016
- Bau- und Umweltausschuss am 02.05.2016
- Bau- und Umweltausschuss am 18.07.2016
- Bau- und Umweltausschuss am 14.11.2016
- Marktgemeinderat am 24.11.2016

Auf die beigefügten Beschlüsse wird verwiesen. Mit Schreiben vom 05.04.2017 bittet das Landratsamt Aichach-Friedberg erneut über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag abzustimmen. Hintergrund sind geänderte Planunterlagen, die zwischenzeitlich durch den Bauherrn eingereicht wurden. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist wie auch in der alten Planung mit 0,41 angegeben. Die Geschossflächenzahl (GFZ) erhöht sich von 0,31 auf 0,51. Das Gebäude bleibt nach außen nahezu unverändert. Die Gebäudehöhe (9,235 Meter) bleibt wie der umbaute Raum (763,35 cbm) unverändert. Die Erhöhung der GFZ resultiert aus der Einstufung des Dachgeschosses als Vollgeschoss in der neuen Planung.

Hinsichtlich der Erschließung mittels Geh- und Fahrrecht ergeben sich keine Änderungen.

**II.       Fiktionsfrist**

Eingang:	10.04.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	entfällt
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	22.05.2017

**III.      Nachbarbeteiligung**

Es liegen 5 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vor. Das nördlich angrenzende Nachbargrundstück gehört dem Antragsteller selbst, die übrigen Nachbarn wurden nicht beteiligt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Aus den geänderten Plänen ergeben sich laut Landratsamt keine bauplanungsrechtlich relevanten Änderungen. Aus Sicht der Verwaltung ist das Einfügen in die Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gegeben, da die neue Planung keine Änderungen in der Gebäudehöhe und Kubatur aufweist.

Auf die bisherigen Schreiben des Landratsamtes zur strittigen Erschließung des Grundstücks (siehe Anlage) und möglichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauGB; Art. 67 BayBO) wird seitens des Landratsamtes mit dem Schreiben vom 05.04.2017 verwiesen.

Die Rechtsauffassung des Landratsamtes bleibt demnach unverändert, die Erschließung wird demnach inzwischen als gesichert angesehen.

**Beschluss über persönliche Beteiligung:**

Der Marktgemeinderat stellt die persönliche Beteiligung von Herrn MGR Spengler fest.

**Abstimmungsergebnis: 19\* : 0**

abwesend MGRin Häberle , \*ohne Mitwirkung von MGR Spengler

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben nicht, da das Geh- und Fahrrecht weiterhin als strittig angesehen wird und somit die Erschließung nicht eindeutig gesichert ist.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

abwesend MGR Spengler

**Sachverhalt:**

Mit dem kirchlichen Träger wurden für die Einrichtungen KiGa St. Margarita, KiGa St. Afra und Krippe St. Afra Vereinbarungen zum Betrieb und der Finanzierung getroffen.

Nun wurde vom Träger der kath. Kindertageseinrichtungen die Verwaltung in die Hände des diözesanen Kinderzentrum der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg gelegt. Vor dem Übergang der Verwaltung ans Zentrum wurden die Absprachen seitens der Sachbearbeitung mit den ehrenamtlichen Verwaltern der kath. Kindertagesstätten auf dem mündlichen Wege erledigt. Jetzt ist dies nicht mehr möglich, da das Zentrum alle Vereinbarungen schriftlich benötigt, um diese ordnungsgemäß vollziehen zu können.

**Springkraft**

In der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass in den gemeindlichen Einrichtungen jeweils eine Berufspraktikantin eingestellt wird, welche nicht im Anstellungsschlüssel geführt wird. Die Berufspraktikantin kann bei Personalengpässen in den Anstellungsschlüssel mit 30 Wochenarbeitsstunden als Kinderpflegerin eingebucht werden und fungiert somit als Springkraft.

**Freistellung der Leitungen**

Mit Beschluss vom 13.06.2013 wurde vom Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass die Leitungen der gemeindlichen Kindertagesstätten unter Gleichbehandlung aller Einrichtungen eine Freistellung der wöchentlichen Arbeitszeit von drei Stunden pro Gruppe erhalten, damit die mittelbaren Tätigkeiten in der Einrichtung erledigt werden können. Die Freistellungsstunden werden nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt.

**Situation in den kath. Einrichtungen:**

In den Vereinbarungen für die kath. Einrichtungen sind eine Springkraft sowie eine Freistellung der Einrichtungsleitung nicht vorgesehen. Nun wandte sich mit Schreiben vom 21.03.2017 der Träger der kath. Einrichtungen an den ersten Bürgermeister, mit der Bitte hierzu eine Gleichbehandlung herbeizuführen.

In Bezug auf die Freistellung für die Leitungen würde sich an die Anlehnung der gemeindlichen Einrichtungen bei den kath. Einrichtungen folgendes errechnen:

- KiGa St. Afra mit drei Gruppen = 9 Freistellungsstunden
- Kinderkrippe St. Afra mit zwei Gruppen = 6 Stunden Freistellung
- Kindergarten St. Margarita mit drei Gruppen = 9 Stunden Freistellung

Nachdem in den gemeindlichen Einrichtungen pro Einrichtung eine Berufspraktikantin genehmigt wurde - unabhängig von der Größe der Einrichtung - könnte man gleichlautend in den kath. Einrichtungen jeweils auch eine Berufspraktikantin genehmigen.

Somit für den KiGa St. Margarita eine Berufspraktikantin und für die Einrichtungen St. Afra ebenso eine Berufspraktikantin, sprich eine BP für beide Einrichtungen.

Der Kindergarten und die Krippe St. Afra werden getrennt voneinander betrachtet, da hier die Zuschüsse separat laufen und ebenso getrennt voneinander das Defizit berechnet wird. Dennoch wäre es den gemeindlichen Einrichtungen gegenüber ungerecht, wenn hier zwei Berufspraktikantinnen genehmigt werden würden.

Bei Betrachtung des Integrativen Kinderhauses Kapellenberg - welches 75 Kindergartenkinder (rechnerisch 3 Kindergartengruppen) und 30 Krippenkinder (2 Krippengruppen) einen

Platz bietet und hierfür eine Berufspraktikantin beschäftigen darf, wäre es ungerecht zu sagen, die Krippe St. Afra bekommt eine Berufspraktikantin und ebenso der KiGa St. Afra dürfte eine Berufspraktikantin beschäftigen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich keine, da die kirchlichen Einrichtungen sich den Geplagenheiten der gemeindlichen Einrichtungen bereits angepasst hatten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat des Marktes Mering beschließt, den kath. Einrichtungen künftig pro Gruppe in der Einrichtung drei Freistellungsstunden für die Kindergartenleitung zu gewähren.
2. Der Gemeinderat des Marktes Mering beschließt, dem Kindergarten St. Margarita eine Stelle einer Berufspraktikantin zur Verfügung zu stellen. Die Berufspraktikantin fungiert als Springerin und die Arbeitsstunden werden nicht im Anstellungsschlüssel erfasst. Falls es zu Ausfällen des Stammpersonals kommen wird, muss die Berufspraktikantin in den AS mit 30 Wochenarbeitsstunden und Status Kinderpflegerin eingebucht werden.
3. Der Gemeinderat des Marktes Mering beschließt, den Einrichtungen St. Afra eine gemeinsame Stelle einer Berufspraktikantin zur Verfügung zu stellen. Die Berufspraktikantin fungiert als Springerin und die Arbeitsstunden werden nicht im Anstellungsschlüssel erfasst. Falls es zu Ausfällen des Stammpersonals kommen wird, muss die Berufspraktikantin in den AS mit 30 Wochenarbeitsstunden und Status Kinderpflegerin eingebucht werden.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**  
abwesend MGR Mayer und MGR Enzensberger

---

**TOP 10 Ausbau der Meringerzeller Straße: Vergabe von Bauleistungen**  
**Vorlage: 2015/0268-02**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat war zuletzt in seiner Sitzung am 16.02.2017 unter TOP ö 11 mit dem Ausbau der Meringerzeller Straße befasst. Hierbei wurde seitens der Verwaltung eine aktualisierte Kostenschätzung, erarbeitet vom Ing. Büro Tremel, vorgelegt (ohne Kosten für den Wasserleitungsbau). Die Submission zum oben genannten Bauvorhaben konnte aus organisatorischen Gründen erst am 27.04.2017, dem Tag der Ladung für diese Sitzung, erfolgen. Um die Vergabe- und Baufristen einhalten zu können, erfolgte eine entsprechende TOP-Ergänzung für die Sitzung am 04.05.2017.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Verwaltung war im ursprünglichen Beschluss zum Ausbau der Meringerzeller Straße am 21.05.2015 u.a. zur Vergabe der Bauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt worden. Die Baumaßnahme war anschließend jedoch aus haushaltstechnischen Gründen verschoben worden und steht nunmehr erst im laufenden Haushaltsjahr 2017 an. Eine entsprechend aktualisierte Kostenschätzung war dem Gremium am 16.02.2017 vorgelegt worden. Der Marktgemeinderat hat hier ohne explizite Beschlussfassung laut Protokoll zustimmend Kenntnis genommen.

Nach der Submission ergibt sich unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Gebotes (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch ungeprüfte Zahlen) folgender Zahlen-  
spiegel:

	<b>Kostenschätzung</b>	<b>Submission</b>	<b>HH-Ansatz</b>
Straßenbau	536.000,00 €	702.057,40 €	650.000,00 € (HHSt. 6300-9500.095)
Kanalbau	384.005,00 €	358.299,64 €	345.000,00 € (HHSt. 7000-9500.095) (HHSt. 7000-9510.095)
Wasserleitungsbau	283.870,00 €	262.406,69 €	283.000,00 € (HHSt. 8150-5110)
Summe	1.203.875,00 €	1.322.693,73 €	1.278.000,00 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe oben genannte Tabelle

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau der Meringerzeller Straße an den nach Rücksprache mit der VOB-Stelle wirtschaftlichsten Bieter.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich erforderliche Haushaltsmittel durch Minderausgaben auf anderen Haushaltsstellen bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

1. Informationsbrief Nr. 4/2017 des Bayer. Städtetages
2. Schreiben von Herrn Bürgermeister Kandler vom 12.04.2017 an Herrn Konrad Müller zum Ausbau der Meringerzeller Straße als Antwort auf das Schreiben von Herrn Müller vom 03.04.2017 inklusive Unterschriftenliste.
3. Schreiben von Frau Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 04.04.2017 zum Themenfeld "Anerkannte in Asylunterkünften"
4. Das Marktbaupamt gibt bekannt, dass der Auftrag zur Ausschreibung "Kanalkataster Abschnitt IX" (Kanalbefahrung einschließlich Kanalreinigung) zum Bruttoangebotspreis von 78.888,88 € an die Fa. Weißenhorn gegangen ist (Aktenvermerk des Marktbaumeisters vom 27.04.2017).
5. **Bürgermeister Kandler** lässt die Aktennotiz von der ersten Sitzung des Kuratoriums zur Vision 2025 verteilen und berichtet kurz stichpunktartig mündlich von der heutigen zweiten Sitzung.
6. Schreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zur Beurteilung der Gebäude Kloostergasse 2 und 4 sowie Marienstraße 3. Demnach erfolgt keine Aufnahme des Gebäudekomplexes in die Denkmalliste.
7. **MGRin von Thienen** verteilt einen Veranstaltungsflyer von "Mering ist bunt" zum Thema "Gute Argumente gegen falsche Vorurteile" am Mittwoch, 10. Mai 2017 um 19:00 Uhr in der Bücherei Mering.
8. **Bürgermeister Kandler** berichtet zur Thematik "Vereinbarung über Mehrkosten durch Verkeimung Hochbehälter" (TOP n1 der Sitzung des Hauptausschusses am 28.03.2017), dass die beschlossene Nachverhandlung erfolgt ist und dass sich die Firmen mit einer Kostendeckelung von 50% für den Markt Mering einverstanden erklärt haben.

---

**TOP 12    Anfragen**

---

---

**TOP 12.1      Anfrage 1 von Herrn MGR Bachmeir zum Sachstand Breitbandausbau in Reifersbrunn**  
**Vorlage: 2017/1595**

---

**MGR Bachmeir** erkundigt sich nach dem Sachstand zum Breitbandausbau in Reifersbrunn, da hier offensichtlich erneut aufgegeben wird.

**Bürgermeister Kandler** sichert einen Rückruf durch die Verwaltung (EDV) zu.

---

**TOP 12.2      Anfrage 2 von Herrn MGR Eser bzgl. des Zauns innerhalb des Freibades**  
**Vorlage: 2017/1596**

---

**MGR Eser** erkundigt sich nach dem Zaun innerhalb des Freibades.

**Bürgermeister Kandler** erläutert, dass ihn die Bademeister gerne stehen lassen würden, um den Sandeintrag in das Kinderbecken zu verringern.

---

**TOP 12.3      Anfrage 3 von Herrn MGR Brunner bzgl. des Parkplatzes am neuen Friedhof**  
**Vorlage: 2017/1597**

---

**MGR Brunner** erkundigt sich bezüglich des Parkplatzes am neuen Friedhof. Dieser stünde für Friedhofsnutzer kaum zur Verfügung, da er von Dauerparkern (vermutlich Beschäftigte des Gesundheitszentrums) verwendet wird.

**Bürgermeister Kandler** sagt eine entsprechende Beratung im Bau- und Umweltausschuss mit dem Ziel einer Parkzeitbeschränkung zu.